

# Das Lehrberufs-ABC

## Prüfungsordnung für den Lehrberuf Sonnenschutztechnik

BGBl. II Nr. 151/2006 10. April 2006

### LEHRABSCHLUSSPRÜFUNG

#### Gliederung

Die Lehrabschlussprüfung gliedert sich in eine theoretische und in eine praktische Prüfung.

Die theoretische Prüfung umfasst die Gegenstände Sonnenschutztechnik, Angewandte Mathematik und Fachzeichnen.

Die theoretische Prüfung entfällt, wenn der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin das Erreichen des Lehrzieles der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule oder den erfolgreichen Abschluss einer die Lehrzeit ersetzenden berufsbildenden mittleren oder höheren Schule nachgewiesen hat.

Die praktische Prüfung umfasst die Gegenstände Prüfarbeit und Fachgespräch.

#### Theoretische Prüfung

##### Allgemeine Bestimmungen

Die theoretische Prüfung hat schriftlich zu erfolgen. Sie kann für eine größere Anzahl von Prüfungskandidaten/innen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs möglich ist.

Die theoretische Prüfung sollte in der Regel vor der praktischen Prüfung abgehalten werden.

Die Aufgaben haben nach Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen.

##### Sonnenschutztechnik

Die Prüfung hat die stichwortartige Beantwortung von Aufgaben aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Arten und Anwendungsmöglichkeiten sowie Pflege von Sonnenschutzanlagen,
2. Werkstoffkunde und Bearbeitungsverfahren,
3. Herstellungstechniken und Inbetriebnahme von Sonnenschutzanlagen,
4. elektrische Antriebe und Steuerungsmöglichkeiten von Sonnenschutzanlagen,
5. Bauphysik und facheinschlägige Kenngrößen.

Die Prüfung kann auch in programmierter Form mit Fragebögen geprüft werden. In diesem Fall sind aus jedem Bereich vier Fragen zu stellen.

Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

Die Prüfung ist nach 80 Minuten zu beenden.

##### Angewandte Mathematik

Die Prüfung hat Aufgaben aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Berechnungen aus der Mechanik,
2. Berechnungen aus der Bauphysik und der Wärmelehre,
3. Berechnungen aus der Elektrotechnik.

Das Verwenden von Rechenbehelfen, Tabellen und Formeln ist zulässig.

Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

# Das Lehrberufs-ABC

## Prüfungsordnung für den Lehrberuf Sonnenschutztechnik

BGBl. II Nr. 151/2006 10. April 2006

Die Prüfung ist nach 80 Minuten zu beenden.

### Fachzeichnen

Die Prüfung hat folgende Aufgaben zu umfassen:

1. Anfertigen von einschlägigen Skizzen (zB Fassadenschnitt, Fensterschnitt, Einbausituation),
2. Anfertigen einer einfachen technischen Zeichnung,
3. Aufnahme eines einfachen Schaltplanes und Stromlaufplanes (Handskizze).

Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 90 Minuten durchgeführt werden können.

Die Prüfung ist nach 105 Minuten zu beenden.

## PRAKTISCHE PRÜFUNG

### Prüfarbeit

Die Prüfung hat nach Vorgabe der Prüfungskommission folgende Aufgaben, unter Einschluss von Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, allenfalls erforderliche Maßnahmen zum Umweltschutz und Maßnahmen zur Qualitätskontrolle, zu umfassen:

1. Eine sonnenschutztechnische Prüfarbeit, wobei folgende Fertigkeiten nachzuweisen sind:
  - a. Maßabnahme,
  - b. Arbeitsvorbereitung,
  - c. Zusammenbau einer Sonnenschutzanlage,
  - d. Montieren und Inbetriebnehmen einer Sonnenschutzanlage,
  - e. Einschulung und Übergabe an den/die Kunden/in.
2. Eine elektrotechnische Prüfarbeit, wobei folgende Fertigkeiten nachzuweisen sind:
  - a. Einbauen, Inbetriebnehmen und Prüfen eines elektrischen Antriebes,
  - b. elektrisches Verbinden von Antrieben und Steuerungen,
  - c. Inbetriebnehmen und Prüfen von Steuerungen,
  - d. Einschulung und Übergabe an den/die Kunden/in.

Die einzelnen Schritte bei der Ausführung der Aufgabe sind händisch oder rechnergestützt zu dokumentieren. Die Prüfungskommission kann dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin anlässlich der Aufgabenstellung entsprechende Unterlagen zur Verfügung stellen.

Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlussprüfung, die Anforderungen der Berufspraxis und das Tätigkeitsgebiet des Lehrbetriebs jedem Prüfling eine Prüfarbeit zu stellen, die in der Regel in sieben Arbeitsstunden durchgeführt werden kann. Hierbei sind der sonnenschutztechnischen Prüfarbeit gemäß Abs. 1 Z 1 eine Dauer von vier Arbeitsstunden und der elektrotechnischen Prüfarbeit gemäß Abs. 1 Z 2 eine Dauer von drei Arbeitsstunden zu Grunde zu legen.

Die Prüfung ist nach acht Arbeitsstunden zu beenden.

Für die Bewertung im Gegenstand Prüfarbeit sind folgende Kriterien maßgebend:

1. fachgerechte Arbeitsweise,
2. Maßabnahme unter Berücksichtigung der Einbausituation und Montagemöglichkeit,
3. richtiger und maßgenauer Zusammenbau nach vorgegebenen Richtlinien,
4. Montage und Funktionsfähigkeit,
5. Herstellen der elektrischen Verbindungen und der Steuerungen,

# Das Lehrberufs-ABC

## Prüfungsordnung für den Lehrberuf Sonnenschutztechnik

BGBl. II Nr. 151/2006 10. April 2006

6. fachgerechtes Verwenden der richtigen Werkzeuge und Messgeräte,
7. kundengerechtes Verhalten.

### Fachgespräch

Das Fachgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

Das Fachgespräch hat sich aus der praktischen Tätigkeit heraus zu entwickeln. Hierbei ist unter Verwendung von Fachausdrücken das praktische Wissen des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin festzustellen. Im Fachgespräch soll der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin zeigen, dass er/sie fachbezogene Probleme und deren Lösungen darstellen, die für einen Auftrag relevanten fachlichen Hintergründe aufzeigen und die Vorgehensweise bei der Ausführung dieses Auftrags begründen kann.

Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Hierbei sind Demonstrationsobjekte, Produktmuster, Werkzeuge, Bauteile, Montageanleitungen und Bedienungsanleitungen oder Anschlusspläne heranzuziehen. Fragen über einschlägige Sicherheitsvorschriften, Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung sowie über einschlägige Umweltschutzmaßnahmen und Entsorgungsmaßnahmen sind mit einzubeziehen. Die Prüfung ist in Form eines möglichst lebendigen Gesprächs mit Gesprächsvorgabe durch Schilderung von Situationen oder Problemen durchzuführen.

Das Fachgespräch soll für jeden Prüfungskandidaten/jede Prüfungskandidatin 20 Minuten dauern. Eine Verlängerung um höchstens zehn Minuten hat im Einzelfall zu erfolgen, wenn der Prüfungskommission ansonsten eine zweifelsfreie Bewertung der Leistung des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin nicht möglich ist.

### Wiederholungsprüfung

Die Lehrabschlussprüfung kann wiederholt werden.

Bei der Wiederholung der Prüfung sind nur die mit „Nicht genügend“ bewerteten Prüfungsgegenstände zu prüfen.

### Eingeschränkte Zusatzprüfung

Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Tapezierer/in und Dekorateur/in kann eine eingeschränkte Zusatzprüfung gemäß § 27 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes im Lehrberuf Sonnenschutztechnik abgelegt werden. Diese erstreckt sich auf die Gegenstände Prüfarbeit im Umfang des § 9 Abs. 1 Z 2 (elektrotechnische Prüfarbeit) und Fachgespräch.

### Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 2017 in Kraft.

Die Ausbildungsordnung für den Lehrberuf Sonnenschutztechnik, BGBl. II Nr. 151/2006, tritt unbeschadet Abs. 3 mit Ablauf des 31. Mai 2017 außer Kraft.

Lehrlinge, die am 31. Mai 2017 im Lehrberuf Sonnenschutztechnik ausgebildet werden, können gemäß der in Abs. 2 angeführten Ausbildungsordnung bis zum Ende der vereinbarten Lehrzeit weiter ausgebildet werden und können bis ein Jahr nach Ablauf der vereinbarten Lehrzeit zur Lehrabschlussprüfung auf Grund der in der Ausbildungsordnung gemäß Abs. 2 enthaltenen Prüfungsvorschriften antreten.

Die Lehrzeiten, die im Lehrberuf Sonnenschutztechnik zurückgelegt wurden, sind auf die Lehrzeit im Lehrberuf Sonnenschutztechnik gemäß dieser Verordnung voll anzurechnen.